

Satzung zur Änderung der Beitragsordnung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg vom 24. Juli 2021

Aufgrund von § 9, § 23 Abs. 1 und § 24 Abs. 1 des Heilberufe-Kammergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1995 (GBl. BW S. 314), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2021 (GBl. S. 77), hat die Vertreterversammlung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg am 24.07.2021 folgende Satzung zur Änderung der Beitragsordnung beschlossen:

§ 1 Änderung der Beitragsordnung

Die Beitragsordnung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg in der Fassung vom 27. Dezember 2006, zuletzt geändert am 25.07.2020 (Zahnärzteblatt Baden-Württemberg, Heft 10/2020, S. 69) beschlossen:

1.) § 2 Abs. 6 S. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Freiwillige Kammermitglieder, die ihren Beruf nicht mehr ausüben oder sich in zahnmedizinischer Ausbildung befinden, sind von der Beitragszahlung befreit.“

2.) § 9 wird wie folgt neu gefasst:

„Diese Beitragsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.“

§ 2 Ermächtigung zur Neubekanntmachung

Der Präsident der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg wird ermächtigt, den Wortlaut der Beitragsordnung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung bekannt zu machen und Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.



§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Beitragsordnung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg wird nach Genehmigung mit Erlass des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg vom 03.08.2021; Az.: 31-5415.3-005/1 hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

Stuttgart, den 11.08.2021

gez. Dr. Torsten Tomppert
Präsident der Landes Zahnärztekammer
Baden-Württemberg